

Begründung:

Ein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen besteht nach § 3 Abs. 1 UIG, soweit eine Stelle über diese Informationen verfügt und keine der in §§ 8 und 9 UIG genannten Ablehnungsgründe vorliegen. Nach § 2 Abs. 4 UIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Ein Antrag, der bei einer Behörde gestellt wird, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG abzulehnen.

Eine Übermittlung der oben unter 1. genannten Informationen ist nicht möglich, da das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hierüber nicht verfügt. Dem BfN liegen keine Informationen zu dem Bau der Umgehungsstraße in Oberkotzau vor. Es besteht auch kein Übermittlungsanspruch des BfN gegenüber anderen Stellen oder Personen.

Auch eine Auskunft zu oben unter 2. erbetenen Informationen können wir Ihnen leider nicht geben. Auch hier sind im BfN keine speziellen Informationen vorhanden. Allgemeine Informationen finden Sie aber in unserem Internet-Angebot insbesondere unter <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe.html>.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110 in 53179 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweise und Empfehlungen:

Unabhängig von der Bescheidung Ihres oben genannten Antrags nach § 3 Abs. 1 UIG möchten wir Ihnen folgende Erklärungen zu den Aufgaben des BfN und eventuell für Sie in Frage kommenden Informationsmöglichkeiten geben.

Der Vollzug der für Ihre Fragestellungen maßgeblichen Rechtsvorschriften obliegt nicht dem BfN, sondern den bayrischen Landesbehörden. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) ist die Vollziehung der Gesetze grundsätzlich Sache der einzelnen Bundesländer. Dies gilt nach Art. 83 GG selbst dann, wenn Gesetze des Bundes vollzogen werden. Insoweit